

Richtlinie

der Stadt Husum für die Gewährung von Zuwendungen an die Jugendorganisationen (Ortsgruppen) der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Parteien

§ 1 **Allgemeines**

Die Stadt Husum kann den Jugendorganisationen der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen und der fraktionslosen Stadtverordneten, zur Bestreitung ihres sächlichen und personellen Aufwandes für jedes Haushaltsjahr Zuwendungen gewähren.

§ 2 **Geldliche Zuwendungen**

Die Berechnung der Zuwendungen für die Jugendorganisationen richtet sich nach der Anzahl der jeweiligen Parteimitglieder der „Mutterpartei“ im Stadtverordnetenkollegium.

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums in der jeweiligen Wahlzeit wird mit 100 € multipliziert.

§ 3 **Verwendung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung dient ausschließlich als finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der den Jugendorganisationen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben.

(2) Zulässig ist die Verwendung insbesondere für folgende Zwecke:

- Schulungen zu kommunalpolitischen Themen
- Ausstattung mit Fachliteratur, Fachzeitschriften und Verkündungsblättern usw.
- Telefon und Porto
- Schreibarbeiten
- Informationsreisen, soweit sie zur Willensbildung unverzichtbar sind
- Büroausstattung einschl. der Kommunikationstechnik, soweit sie für die Jugendorganisationsaufgaben angemessen sind. Reisekosten anlässlich von Schulungen und Informationsreisen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen.

(3) Ebenfalls zulässig ist die Verwendung für Öffentlichkeitsarbeit, die zum Inhalt hat, über

- die von den Jugendorganisationen in kommunalen Angelegenheiten im Stadtverordnetenkollegium oder in den Ausschüssen vertretene Auffassung zu informieren,

- die von den Jugendorganisationen getragenen oder initiierten konkreten kommunalen Maßnahmen, Vorhaben oder Entscheidungen darzulegen oder zu erläutern oder
- Absichten und Vorstellungen der Jugendorganisationen in Fragen der Stadt Husum darzustellen.

Veröffentlichungen, die auf eine Wahlwerbung für die hinter den Jugendorganisationen stehenden Parteien oder Wählergemeinschaften hinaus läuft, darf aus Haushaltsmitteln der Stadt jedoch weder direkt noch indirekt gefördert werden.

- (4) Grundsätzlich unzulässig ist die Verwendung der Zuwendung insbesondere für folgende Zwecke:
- Verzehrkosten
 - Beiträge an parteipolitisch orientierte Einrichtungen
 - Literatur, die sich nicht mit kommunalen Aufgaben befasst
 - Zinsausgaben
 - Präsente und Blumen aus verschiedenen Anlässen
 - Raummieten, sofern der Jugendorganisation Räume im Rathaus kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Vermögensgegenstände, die aus Zuwendungen für die Jugendorganisationen angeschafft worden sind, sind an die Stadt Husum abzugeben, wenn die jeweilige Partei nicht mehr im Stadtverordnetenkollegium vertreten ist oder wenn sich die Jugendorganisation auflöst.
- (6) Die Haushaltsmittel sind übertragbar, soweit sie noch nicht ausgezahlt oder soweit sie rechtzeitig vor dem Jahresabschluss zurückgezahlt worden sind.
- (7) Bei der Verwendung der Zuwendung sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder Verletzung der Haushaltsgrundsätze ist die entsprechende Zuwendung zurückzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

§ 4

Zuwendungszusage und -nachweis

- (1) Den Jugendorganisationen der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen und der fraktionslosen Stadtverordneten wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung, in Wahljahren auch nach Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums, die Höhe der zur Verfügung stehenden Zuwendungen bekanntgegeben.
- (2) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat die/der Vorsitzende der Jugendorganisation bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, in Wahljahren bis zum 31. Januar, einen Verwendungsnachweis in vereinfachter Form (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis mit Auflistung der Ausgabe) dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Husum vorzulegen, das die zweckent-

sprechende Verwendung der Mittel prüft. Es ist berechtigt, die Buchungsunterlagen einschl. der Belege einzusehen.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst sein Prüfungsergebnis in einem Bericht zusammen. Den Bericht erhalten neben den Jugendorganisationen der Bürgervorsteher und das Hauptamt.

- (3) Ein Prüfungsrecht des Landrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 5 **Sonstiges**

- (1) Grundsätzliche Fragen, die die Zuwendungen an die Jugendorganisationen der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen und der fraktionslosen Stadtverordneten betreffen, sollen im Hauptausschuss erörtert werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts unberührt.
- (3) Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.
- (4) Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat diese Richtlinien am 27. Juni 2019 beschlossen.

Husum, d. 27.06.2019

gez.
Uwe Schmitz
Bürgermeister